

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46	DIENSTAG, DEN 20. OKTOBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 2009	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren 3030-1	355
13. 10. 2009	Gesetz zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH und zur Aufhebung des Hamburgischen Mediengesetzes 2251-4, 2251-7	357
13. 10. 2009	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2009 611-5	360
13. 10. 2009	Verordnung über die zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Tageseinrichtungen 860-9-10	361
13. 10. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity 9504-1	362

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

Vom 8. Oktober 2009

Auf Grund von § 6 Absatz 3 Satz 4 und § 7 Absatz 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. III 303-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2462), und Nummern 3 und 4 der Weiterübertragungsverordnung-Recht der Rechtsanwälte und Notare vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61, 62), wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden in der Regel durch zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notarinnen und Notare (§ 3 Absatz 1 BNotO) ausgebildet.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Hamburgischen Notarkammer kann Notarassessorinnen und Notarassessoren zur Ausbildung auch an eine notarielle Standesorganisation und wenn eine dem Zweck der Ausbildung dienende Tätigkeit gewährleistet ist und die Justizbehörde zugestimmt hat, an

eine oberste Landesbehörde, ein Gericht oder eine vergleichbare Einrichtung überweisen. Tätigkeiten auf der Grundlage einer durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer vorgenommenen Überweisung sind Teil des Anwärterdienstes und werden auf seine Dauer angerechnet. Die Notarassessorin oder der Notarassessor hat jedoch in der Regel mindestens einhalb Jahre des Anwärterdienstes bei Notarinnen oder Notaren abzuleisten.

(3) Tätigkeiten als Notarvertreterin oder Notarvertreter, Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter sind Teil des Anwärterdienstes und werden auf seine Dauer angerechnet.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sind während der Ausbildung mit den Aufgaben und der Stellung der Notarinnen und Notare vertraut zu machen und so zu beschäftigen, dass sie Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnen. Sie sind zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften heranzuziehen. Sie sind auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle, der Bücher und Akten der Notarin oder des Notars zu unterweisen.

(2) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sollen auch in die standesrechtliche Arbeit eingeführt werden. Zu diesem Zweck kann die Präsidentin oder der Präsident der Hamburgischen Notarkammer die Notarassessorinnen und Notarassessoren verpflichten, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen oder zur Fortbildung von Notariatsmitarbeiterinnen und Notariatsmitarbeitern zu halten.

§ 3

Anrechnung von Tätigkeiten auf den Anwärterdienst

(1) Auf die Dauer des Anwärterdienstes werden angerechnet

1. bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten

- a) Zeiten des Grundwehrdienstes, des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und der Wehrübungen,
- b) Zeiten des Zivildienstes oder Entwicklungsdienstes,
- c) Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit,

soweit die Dauer des Dienstverhältnisses drei Jahre nicht übersteigt und diese Zeiten nicht bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Auswahlentscheidung berücksichtigt worden sind;

2. bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten pro Kind

- a) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften,
- b) Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschutzurlaub, Erziehungsurlaub oder Elternzeit.

Durch eine Anrechnung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 2 Buchstabe b soll die in § 7 Absatz 1 BNotO vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren nicht unterschritten werden.

(2) Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit werden bis zu 30 Tagen jährlich auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet die zuständige Behörde nach den Umständen des Einzelfalles.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der geleisteten Anwärterzeit ist der Ablauf der Bewerbungsfrist für die ausgeschriebene Notarstelle. Ist die Notarstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzbar, so ist der Zeitpunkt der Besetzbarkeit maßgebend.

(4) Für denselben Zeitraum kann eine Anrechnung nur einmal erfolgen.

§ 4

Beurteilung

(1) Die Notarassessorin oder der Notarassessor ist nach Beendigung jedes Ausbildungsabschnitts von der Ausbilderin oder dem Ausbilder in einem Zeugnis zu beurteilen, spätestens jedoch einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres, sofern bis dahin noch kein Ausbildungsabschnitt beendet wurde, und einen Monat vor Beendigung der gesamten Ausbildungszeit, sofern bis dahin nicht schon zwei Ausbildungsabschnitte beendet wurden. In dem Zeugnis äußert sich die Ausbilderin oder der Ausbilder eingehend über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der Notarassessorin oder des Notarassessors sowie über die Eignung für das Amt der Notarin oder des Notars.

(2) Werden in einem Zeugnis wesentliche Mängel festgestellt, so wird die Notarassessorin oder der Notarassessor hierzu von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer gehört.

§ 5

Dienstunfähigkeit

(1) Wird eine Notarassessorin oder ein Notarassessor infolge einer Erkrankung dienstunfähig, so hat sie oder er dies der Ausbilderin oder dem Ausbilder unverzüglich anzuzeigen. Ist die Notarassessorin oder der Notarassessor länger als sieben Tage an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte gehindert, unterrichtet die Ausbilderin oder der Ausbilder die Präsidentin oder den Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer; die Ausbilderin oder der Ausbilder teilt auch die Wiederaufnahme des Dienstes mit.

(2) Die Ausbilderin oder der Ausbilder und die Hamburgische Notarkammer können als Nachweis für den Grund der Dienstunfähigkeit von der Notarassessorin oder dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 6

Urlaub

(1) Notarassessorinnen und Notarassessoren erhalten unter Anrechnung auf den Anwärterdienst Erholungsurlaub von gleicher Dauer wie eine Richterin auf Probe oder ein Richter auf Probe in Hamburg. Den Erholungsurlaub erteilt die Ausbilderin oder der Ausbilder auf Antrag der Notarassessorin oder des Notarassessors. Erholungsurlaub ist mit der Hamburgischen Notarkammer abzustimmen.

(2) Die Ausbilderin oder der Ausbilder kann der Notarassessorin oder dem Notarassessor mit Zustimmung der Hamburgischen Notarkammer auch aus anderem Anlass Urlaub gewähren. Dieser Urlaub wird bis zu zwei Wochen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes nach Maßgabe des § 3 Absätze 3 und 4 angerechnet.

§ 7

Außerkräfttreten

Die Ausbildungsordnung für Notarassessoren vom 30. März 2004 (HmbGVBl. S. 194) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 8. Oktober 2009.

Die Justizbehörde

Gesetz
zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH
und zur Aufhebung des Hamburgischen Mediengesetzes

Vom 13. Oktober 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 30. Juni 2009 unterzeichneten Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Das Hamburgische Mediengesetz vom 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 209) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Oktober 2009.

Der Senat

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 4. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Für Teleshoppingkanäle gelten die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages, sofern dies im Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich bestimmt ist.

(6) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die § 20b, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Begriffsbestimmungen“ die Wörter „und Regelungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ein digitales“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden zweimal die Wörter „und einem digitalen“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „und bis zu drei digitale“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Antragsteller durch die Verbreitung digitaler Rundfunkprogramme eine vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat, kann die Anstalt geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages ergreifen.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkvollprogramme und Spartenprogramme mit dem

Schwerpunkt Information sowie das jeweilige Angebot nach dem Sechsten Abschnitt,“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die sonstigen von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme und die sonstigen herangeführten Rundfunkprogramme bei angemessener Berücksichtigung von Telemedien.“

b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Datenschutz § 47 des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat insbesondere die Bestimmungen in § 13 Abs. 4 und 5 des Telemediengesetzes zu beachten.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 und 5 des Telemediengesetzes und nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann der Datenschutzbeauftragte Anordnungen und Untersagungen nach § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „mit Gesamtaufwendungen von fünf vom Hundert der der Anstalt gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und 6 vorgesehenen Zwecke im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken,“.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „, insbesondere durch die Unterstützung der Vergabe eines Gütesiegels für die Gebrauchstauglichkeit von Geräten, soweit das Gütesiegel im Wesentlichen finanziell selbst tragend organisiert ist“ gestrichen.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“

7. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„Satzungen sind bekannt zu machen,“.

- b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
 „13. Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen über Telemedien nach § 38 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz und über Ordnungswidrigkeiten gemäß § 51 sowie über die Verwendung der Einnahmen aus Bußgeldern.“
- c) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
 „14. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und über diesbezügliche Förderrichtlinien.“
8. § 45 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 47 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 „10. Ausführung der Beschlüsse von ZAK, KJM und GVK einschließlich der Ausführung der Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten.“
 b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
 „11. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes.“
10. § 48 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Rundfunkveranstalter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert, sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter.“
11. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 und Nr. 18 bis 23“ ersetzt durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 15 und Nr. 19 bis 24“.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.
 cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Die für Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“
12. § 55 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.
 b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. im Umfang von 183 Tsd. Euro jährlich für eine Zahlung an die Anstalt, die damit Projekte der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen, finanziell unterstützt.“
 bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
 cc) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. für die finanzielle Unterstützung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk.“
 c) Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 58 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2009 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 30. Juni 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Karin v. Welck

Senatorin für Kultur, Sport und Medien

Kiel, den 30. Juni 2009

Für das Land Schleswig-Holstein

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Protokollerklärung zu § 55

Die Länder unterstützen, dass die Anstalt Anfang 2010 einen Betrag in Höhe von 928 Tsd. Euro an die Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein GmbH (FF HSH) zahlen wird. Dieser Betrag stammt aus einem Ausgabereserve der Anstalt, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem NDR aus dem Jahr 1998 gebildet worden war und der durch erneute Vereinbarung mit dem NDR aufgelöst wird. Die Länder gehen davon aus, dass die FF HSH einen wesentlichen Anteil dieses Betrages im

Sinne von § 2a ihres Gesellschaftsvertrages für die Förderung von Fernsehproduktionen verwendet.

Die Länder stimmen ferner darin überein, dass mit Ablauf der geltenden Gebührenperiode über die Verwendung des sich nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebenden Rundfunkgebührenanteils, insbesondere im Hinblick auf die Finanzausstattung der Anstalt unter Berücksichtigung von Rationalisierungspotentialen erneut beraten werden soll.

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2009

Vom 13. Oktober 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz 2009

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2009 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2009

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,

2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Oktober 2009.

Der Senat

Verordnung über die zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Tageseinrichtungen

Vom 13. Oktober 2009

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 7 des Hamburger
Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl.
S. 211), zuletzt geändert am 16. September 2009 (HmbGVBl.
S. 333), wird verordnet:

§ 1

Zeitpunkt und Ziel der Untersuchung

(1) Die zuständige Behörde beziehungsweise die von ihr beauftragten Personen führen für Kinder in Tageseinrichtungen zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch. Diese finden in der Regel einmal jährlich vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung der Kinder statt. Die Sorgeberechtigten können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen.

(2) Die zahnärztlichen Untersuchungen zielen darauf ab, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und – soweit erforderlich – auf eine Behandlung hinzuwirken.

§ 2

Organisation der Untersuchungen

(1) Auf Veranlassung der zuständigen Behörde teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen den Sorgeberechtigten den Ort und die Zeit der jeweiligen Untersuchung mit. Die Mitteilung erhält auch den Hinweis, dass die Sorgeberechtigten der Teilnahme ihres Kindes an der Untersuchung widersprechen können.

(2) Die Untersuchungen sollen in den Tageseinrichtungen stattfinden, in denen die Kinder betreut werden. Der Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt den Ablauf der Untersuchung und stellt für die Untersuchung geeignete Räume und Namenslisten der Elementarkinder, deren Eltern der Untersuchung nicht widersprochen haben, mit Geburtsdaten recht-

zeitig vor dem Untersuchungstermin zur Verfügung und stellt die Beaufsichtigung der zu untersuchenden Kinder sicher.

§ 3

Umfang und Durchführung der Untersuchungen

(1) Die zahnärztlichen Untersuchungen nach § 1 Absatz 2 umfassen die Kontrolle der Zahngesundheit, eine Untersuchung der Mundhöhle und die Erfassung von Gebissfehlentwicklungen.

(2) Die Sorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung, um den Befund bei einer notwendigen Weiterbehandlung der Zahnärztin beziehungsweise dem Zahnarzt vorlegen zu können.

§ 4

Dokumentation

Die gewonnenen Daten und Informationen werden auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17), aufbereitet und ausgewertet und in anonymisierter Form für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung genutzt.

§ 5

Außerkräfttreten

Die Verordnung über die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 527) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Oktober 2009.

Dritte Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich der HafenCity

Vom 13. Oktober 2009

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 390), wird verordnet:

Einziges Paragraph

1. Hinter der Anlage 1 v zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1 w angefügt.
2. In Nummer 1.5 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die Textstelle „Wasserflurstücks Nr. 1677 (Zollkanal), dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Gaus-Krüger-Koordinate (GK) 3566757–5935306 auf der östlichen Begrenzung des Wassergrundstücks Nr. 981 der Gemarkung Altstadt-Süd (Ericusgraben), von dort aus in westlicher Richtung bis zur GK 3566553–5935256 westlich der Ericusbrücke, weiter in westlicher Richtung bis zur GK 3566451–5935203 im Brooktorhafen, rechtwinklig in südlicher Richtung abknickend über die Flurstücke Nr. 980 (Brooktorhafen), Nr. 982 bis zur GK 3566478–5935152 auf dem Straßenflurstück Nr. 1026 (Magdeburger Straße), von dort aus in westlicher Richtung bis zur GK 3566387–5935111, von dort rechtwinklig in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Straßenflurstücks Nr. 1026 (Magdeburger Straße), der nördlichen Grenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Nordostecke des Wasserflurstücks Nr. 1031 (Magdeburger Hafen), der Nord-

grenze folgend bis zur westlichen Ufermauer des Magdeburger Hafens, dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1632 (Baakenhafen), der nördlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1632 in nordwestlicher Richtung folgend“ ersetzt durch die Textstelle „Wasserflurstücks Nr. 1677 (Oberhafen), dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur nordöstlichen Ecke des Wasserflurstücks Nr. 2074 (Ericusgraben), den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2074 und 2083 in westlicher Richtung folgend bis zur Gauß-Krüger-Koordinate (G.-Kr.) Rechts 3566463.4, Hoch 5935210.6, von dort rechtwinklig in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1638 der Gemarkung Altstadt-Süd, der nördlichen Flurstücksgrenze Nr. 1638 in östlicher Richtung folgend bis zur G.-Kr. Rechts 3566753.1, Hoch 5934808.7, von dort in südlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3566791.6, Hoch 5934686.5 auf der Zollgrenze, der Zollgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur G.-Kr. Rechts 3566505.6, Hoch 5934584.3, von dort in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 2080 (Baakenhafen), der nördlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 2080 in nordwestlicher Richtung folgend“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Oktober 2009.

Anlage zur Dritten Verordnung
zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets
im Bereich der HafenCity

Anlage 1w zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)

